

XXXXI.

Psychiatrische Congresse und Versammlungen.**I. Versammlung des Vereins deutscher Irrenärzte in Dresden
im September 1868.**

In Folge der Aufforderung des Vorstandes deutscher Irrenärzte versammelte sich am 17. September d. J. eine grössere Anzahl von Fachgenossen in Dresden zu einer Vereins-Sitzung, nachdem sie bereits am Abend vorher in geselliger Zusammenkunft von Hrn. Hofrath Dr. Lessing, dem Director der Irrenanstalt Sonnenstein, willkommen geheissen waren.

Bei Beginn der Sitzung theilte zunächst der Vorsitzende, Hr. Geh.-Rath Flemming, den durch Differenzen innerhalb des Vorstandes veranlassten Austritt des Hrn. Geh. Med.-Raths Dr. Roller aus dem Verein mit; er selbst, so wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, Hr. Prof. Jessen und Hr. Sanitätsrath Dr. Laehr, würden zwar ihr Amt niederlegen, seien aber von ihrer ursprünglichen Absicht, sich dem Schritte Roller's anzuschliessen, zurückgekommen.

Hr. Dr. Westphal erklärte darauf im Auftrage des schwer erkrankten Hrn. Geh.-Rath Griesinger, derselbe bedaure auf das Tiefste, der Versammlung nicht beiwohnen und auch nicht einmal schriftlich sich an sie wenden zu können, da sein Zustand das Schreiben nicht mehr gestatte; er wünsche jedoch der Bitte Ausdruck zu geben, der Verein möge bei einer etwaigen Reconstitution dieselbe in so liberaler Weise vollziehen, dass alle Meinungen darin ihren Ausdruck finden könnten.

Als ersten Gegenstand der Tagesordnung legte Herr Geh.-Rath Flemming den Entwurf einer „Darlegung über die Beziehungen der Lebensversicherungs-Anstalten zu den geisteskranken Selbstmörtern“ zur Discussion vor. Es sei von ihm in Anschluss an die Beschlüsse der vorjährigen Versammlung zu Heppenheim*) in Betreff dieser Frage an mehrere Mitglieder die Aufforderung gerichtet worden, mit ihm darüber in Verbindung zu treten, er habe jedoch nur von Herrn Director Dick aus Klingenmünster ein Exposé erhalten und mit ihm weiter die in Rede stehenden Fragen erörtert. Es wird darauf der betreffende Entwurf, mit einigen durch die Discussion veranlassten Modificationen, einstimmig angenommen. Der Entwurf soll mit einem Ueberreichungsschreiben, das der Vortragende verliest, durch den Druck vervielfältigt, den deutschen Lebensversicherungen zugeschickt und in das Organ des Vereins aufgenommen werden. Gleichzeitig wurde beschlossen, im Falle der Ablehnung Seitens der

*) Siehe dieses Archiv I. p. 193.

Versicherungs-Gesellschaften bei den betreffenden Regierungen zu petitioniren, dass bei Ertheilung von Concessionen an Lebens-Versicherungs-Gesellschaften den gemachten Vorschlägen Rechnung getragen werde. (S. den Wortlaut des Entwurfs und des Ueberreichungsschreibens auf der folgenden Seite.) —

Auf der vorjährigen Versammlung zu Heppenheim war der Vorstand beauftragt worden, einen bestimmt formulirten Gesetzes-Entwurf über die Aufnahmebestimmungen von Geisteskranken in Irrenanstalten vorzulegen; zugleich wurden Alle sich für den betreffenden Gegenstand Interessirenden aufgefordert, ihre Ansichten dem Vorstande mitzutheilen. Eine von Herrn Professor Jessen mit Rücksicht hierauf gemachte Vorlage, so wie ein Entwurf des Herrn Dr. Hasse (Königslutter) über die „Bedingungen für die Aufnahme Geisteskranker in die Staats-Irrenanstalt zu N.“ — eine Modification des Regulativs für die Anstalt zu Königslutter — bildeten den zweiten Gegenstand der Tagesordnung.*). Nach einer Discussion, in welcher keine Uebereinstimmung der Ansichten erzielt und wesentlich neue Gesichtspunkte nicht geltend gemacht wurden, stellte Herr Dr. Dick den Antrag, „es solle der Vorstand aufgefordert werden, sich mit hervorragenden Mitgliedern des Juristentages mit Rücksicht auf diese und die Frage der allgemeinen Irrengeetzgebung in Verbindung zu setzen.“ Der Antragsteller glaubte von einem solchen Zusammenwirken ärztlicher und juristischer Fachmänner sich günstige Resultate versprechen zu dürfen. Die Versammlung war jedoch der Ansicht, dass die betreffenden Fragen dazu noch nicht genug vorbereitet seien und lehnte den Antrag ab.

Im Anschlusse an die Discussion der Aufnahmebedingungen brachte darauf der Vorsitzende einen von der Kgl. Regierung zu Aachen ausgegangenen Erlass zur Sprache, wonach bei der Aufnahme von Geisteskranken die polizeiliche Mitwirkung zur Bedingung gemacht wurde. Auf seine an die Collegen vom Rheine gerichtete Frage über die Wirkung dieses Erlasses erwiederte Herr Geh. Rath Nasse, dass die Einmischung der Polizei nachtheilige Folgen für die Aufnahme der Geisteskranken nicht gehabt habe, ja sogar eher förderlich gewesen sei; er motivirt dies ausführlich durch die in der Rheinprovinz herrschenden Verhältnisse. Die Sache wird danach fallen gelassen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung betraf die Wahl des Vorstandes. Herr Dr. Dick motivirte seinen schon zu Anfang der Sitzung vorgebrachten Antrag, auf Grund der im Vorstande ausgebrochenen Differenzen eine integrirende Neuwahl desselben vorzunehmen; der Antrag wird von Herrn Geh. Rath Nasse unterstützt und, nachdem die Versammlung auf seinen Vorschlag beschlossen, eine Abänderung der Statuten zu berathen, nimmt sie folgenden Zusatz-Paragraphen an:

„Wenn in dem Schoosse des Vorstandes unlösbare Differenzen auftauchen, welche ein ferneres Zusammenwirken der Mitglieder desselben unmöglich machen, so hat die General-Versammlung des Vereins die Auflösung des ganzen Vorstandes zu beschliessen und eine integrirende Neuwahl desselben vorzunehmen.“

Auf Grund dieses neuen Paragraphen beschloss die Versammlung, welche

*) Die betreffenden Vorlagen finden sich abgedruckt in der Allgem. Zeitschr. für Psychiatr. Bd. XXV., Supplementheft p. 23 und 25.

sich für das Vorhandensein unlösbarer Differenzen im Vorstande entschied, eine integrirende Neuwahl desselben. Es wurden gewählt die Herren Flemming, Jessen, Nasse, Solbrig und Herr Laehr zum ständigen Secretär.

Wir lassen das Ueberreichungsschreiben an die Versicherungs-Gesellschaften nebst der vom Vereine angenommenen Darlegung folgen:

Ueberreichungs-Schreiben.

Im Auftrage des Vereins der deutschen Irrenärzte und in Folge des einstimmigen Beschlusses seiner Versammlung zu Dresden, den 17. September 1868, beeht sich dessen hier unterzeichneter Vorstand, Ihrer Gesellschaft die angeschlossene Darlegung in Betreff der Beziehungen geisteskranker Selbstmörder zu den Lebens- Versicherungs- Anstalten zu unterbreiten, mit der Bitte, die selbe verdienter Erwägung zu würdigen, und in der zuversichtlichen Hoffnung, dass Ihre Gesellschaft die hier vertretenen Grundsätze sich aneignen und binnen Jahresfrist den oben genannten Verein durch eine beistimmige Rückäusserung in den Stand setzen wird, die unter denjenigen namhaft zu machen, welche die gerechten und billigen Vorschläge des Vereins angenommen haben.

Dresden, den 17. September 1868.

Der Vorstand des Vereins deutscher Irrenärzte.

D a r l e g u n g

in Betreff der Beziehungen geisteskranker Selbstmörder zu den Lebens- Versicherungs- Anstalten.

Die Statuten der deutschen Lebens- Versicherungs Anstalten enthalten, so viel uns bekannt, durchgängig die Bestimmung: dass Selbstmord des Versicherers den Nachgebliebenen das Recht auf Hebung der Versicherungssumme entziehen soll. Hierbei sind diejenigen Fälle nicht ausgenommen, in welchen Versicherte in Folge und unter dem Zwange von Geistes- oder Gemüthskrankheit ihrem Leben ein Ende machen, nur dass von den meisten Lebens- Versicherungs- Anstalten in Fällen, wo das Irresein als Ursache des Selbstmordes hinreichend constatirt worden ist, die Versicherung einfach für ungültig erklärt wird und demgemäß die sämmtlichen Einlagen, entweder mit oder ohne Zinsen, zurückgezahlt werden.

Sofern dieses Verfahren Personen betrifft, welche sich in Folge von Irresein das Leben nehmen, steht dasselbe in offenbarem Widerspruche mit der Straf- und Civilgesetzgebung aller deutschen Staaten, welche Uebertretungen, Vergehen und Varbrechen, nachweislich begangen im Zustande von Geistes- oder Gemüthsstörung, als nicht zurechenbar, in solchem Zustande vollzogene civilrechtliche Acte als nichtig erkennt, während die Lebens- Versicherungs- Anstalten fortfahren, den Selbstmord aus gleicher Ursache zu identificiren mit dem „Tode auf dem Schafott“, oder wenigstens die völlig unhalbare Voraussetzung unterstellen, „dass Geistes- oder Gemüthsstörung eines Versicherers, welche Selbstmord in ihrem Gefolge hat, allemal bereits zur Zeit der Versicherung bestanden habe und folglich ein civilrechtlich nichtiger Act sei.“

Jener Widerspruch und diese Voraussetzung sind aber nicht zu dulden, denn:

Erstens sind zufolge aller medicinischen Erfahrung und der zuverlässigsten Erhebungen der Arzneiwissenschaft Geistes- und Gemüthsstörungen körperliche Krankheiten, welche sich, wie mit vielen andern lebensgefährlichen Symptomen, auch mit dem des Triebes zum Selbstmorde verbinden können. Dieses Symptom ist seinem Wesen und seinen Wirkungen nach nicht verschieden von andern das Leben verkürzenden Krankheitsscheinungen, wie z. B. die sogenannte Nahrungs-Weigerung (Sitophobie). Die eigene Lebensberaubung in Folge von Geistes- oder Gemüthsstörung muss daher als die, nicht durch den eigenen Willen des Kranken, sondern nur durch äussere Gewalt zu hemmende Wirkung eines lethalen Krankheits-Symptomes angesehen werden.

Zweitens sind bei den, den Lebens-Versicherungs-Anstalten zu Grunde liegenden Sterblichkeitstabellen, auf welchen die Wahrscheinlichkeits-Berechnung der Lebensdauer beruht, alle Todesfälle durch Selbstmord und namentlich auch die durch Selbstmord in Folge von Geistes- und Gemüthsstörung mit in Rechnung gezogen, so dass also die Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Behandlung der letztgedachten Todesfälle als solcher, die durch zufällige Krankheiten herbeigeführt sind, in keiner Weise mehr geschädigt werden, als dies überhaupt durch die Differenz zwischen der Berechnung und der Wirklichkeit geschehen kann.

Drittens erweist sich die etwa herbeigezogene Voraussetzung: dass jede Geistes- und Gemüthsstörung eines Versicherers, welche Selbstmord in ihrem Gefolge hat, schon zur Zeit der Versicherung bestanden habe, aller medicinischen Erfahrung nach als unzulässig und fehlsam, da bekanntlich jeder gesundeste Mensch unter dem Einflusse zufälliger Schädlichkeiten ebenso gut, wie in Folge allmälig sich entwickelnder und wachsender Krankheitskeime in Irresein verfallen kann. Es ist daher unsthaft, aus der nachfolgenden Geisteskrankheit und aus ihrem tödtlichen Ausgange durch Selbstmord rückwärts auf das Bestehen dieser Krankheit zur Zeit der Versicherung zu schliessen; es muss vielmehr zur Begründung einer solchen Voraussetzung das Bestehen der Geistes- oder Gemüthskrankheit zur Zeit der Versicherung für sich nachgewiesen werden, gleichwie diese Forderung in Betreff anderer das Leben verkürzenden Krankheiten, als z. B. der Lungentuberkulose, der Krebsdegeneration u. dgl., gültig ist. —

Falls etwa die Besorgniss einer Schädigung der Lebens-Versicherungs-Anstalten hergeleitet werden sollte aus dem supponirten, wenn auch noch nicht erwiesenen Wachsthum der Häufigkeit des Wahnsinns, in Folge verbreiteter Disposition zu demselben durch Vererbung, Familien-Anlage, gesteigerte Civilisation u. s. w., so wird das zuverlässige Mittel, sich dagegen zu wahren, zu finden sein in der verschärften Wachsamkeit bei Erhebung und Beurtheilung der ärztlichen Gesundheits-Certificate, — insbesondere durch die Nachforschung darüber, ob der Antragsteller bereits früher krankhaften Geistes- oder Gemüthszuständen unterworfen gewesen, oder ob unter seinen Blutsverwandten solche Krankheiten vorgekommen sind. Wie überhaupt, steht bei Bejahung solcher Fragen der Gesellschaft das Recht zu, die Versicherung abzulehnen.

Mit Fug und Recht werden jedoch die Lebens-Versicherungs-Anstalten Anspruch erheben können auf Schutz gegen betrügliche Verheimlichung der bei dem Abschlusse der Versicherung bereits vorhandenen Geistes- oder Ge-

müthsstörung des Versicherers. Sie werden geltend machen dürfen, dass solche Krankheiten mit Selbstmordtrieb occult verlaufen können und erst der Selbstmord die bereits vorhanden gewesene psychische Krankheit zur Kenntniss bringt, nachdem der Versicherer sich beim Abschlusse der Versicherung in einem Krankheitsstadium befunden hatte, welches ihm noch hinreichende Besonnenheit liess, um durch rechtzeitige Versicherung möglichen Schaden von seiner Familie abzuwenden und zur Erreichung dieses Zweckes seine Krankheit zu verbergen. — Solchen Schutz werden die Institute erlangen durch eine Bestimmung ihrer Statuten dahn lautend: dass bei einem Todesfalle durch Selbstmord in Folge von Geistes- oder Gemüthsstörung die Versicherungssumme nur ausgezahlt wird, wenn der Todesfall nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, vom Abschluss der Versicherung an gerechnet, eingetreten ist. In solcher Weise setzt die Grasham-Gesellschaft den Zeitraum eines Jahres fest, erklärt die Prämie für verfallen, wenn der Selbstmord vor Ablauf dieses Zeitraums eintritt, zahlt aber nach Ablauf desselben bei jedem Selbstmorde, gleichviel aus welcher Ursache. Dabei geht sie von der Voraussetzung aus, dass überhaupt Niemand den Selbstmord so lange prämeditire, indem sie sich nur des Schutzes begiebt, welcher in dem Gedanken an das Loos der zurückbleibenden Familie bei dem Verluste der Einlagen liegt: — ein Gedanke, welcher gewiss schon oft den freiwilligen Selbstmord verhütet hat. — Indem wir hier nicht die Absicht haben können, den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme für jeden Selbstmörder ohne Unterschied zu erheben, sondern nur die Selbstmörder in Folge von Geisteskrankheit vor dem unverdienten Nachtheile schützen wollen, mit welchem die Verweigerung der Versicherungssumme ihre Hinterbliebenen bedroht, — halten wir für diese Fälle den Zeitraum eines Jahres, als Sicherungs-Intervall, für zu gross bemessen. Dies aus folgenden Gründen: Der Selbstmordtrieb tritt in der Regel nur in acuten Fällen und in dem ersten, den Ausbruch der Krankheit begleitenden, sogenannten melancholischen Stadium des Wahnsinns auf, dessen Verlauf den Zeitraum eines halben Jahres nicht zu überdauern pflegt. Dieser Regel zufolge ist die Versicherungs-Gesellschaft durch das Intervall von 6 Monaten gegen Betrug insofern als geschützt zu betrachten, als anzunehmen steht, dass der beim Abschluss der Versicherung verheimlichte Selbstmordtrieb vor Ablauf dieses Intervalls zum Vorschein kommen und den Selbstmord perfect machen wird. Das halbjährige Intervall gewährt ihm sogar den Vortheil, auch jene Fälle von der Zahlungspflicht auszuschliessen, in welchen der Wahnsinn und in dessen Folge der Selbstmord vor Ablauf des Intervalls blitzartig eintritt, nachdem bei Beginn dieses Intervalls der Antragsteller die Versicherung in voller Gesundheit abgeschlossen hat. — Eine Beeinträchtigung drohet der Versicherungs-Gesellschaft nur von Seiten jener Ausnahme-Fälle, wo die Geistesstörung mit periodischem oder exacerbirendem Typus und mit ganz oder theilweise melancholischer Trübung verläuft und die Versicherung während eines Nachlasses der psychischen Krankheits-Erscheinungen abgeschlossen ist. Theils bietet auch hiegegen die Nachforschung über den Gesundheitszustand vor und in der Zeit der Versicherung Schutz, theils wird der Nachtheil durch den vorhin gedachten Vortheil ausgeglichen.

Demnach ergiebt sich als Folgerung: dass, nach der Abweisung der wegen anscheinender Disposition zu Geistes- oder Gemüthsstörung als verdächtig er-

kannten Versicherungsanträge alle jene Todesfälle, welche nach Ablauf eines Intervalls von 6 Monaten seit Abschluss der Versicherung durch Selbstmord in Folge von Geistes- oder Gemüthsstörung eintreten, mit Einschluss derjenigen Fälle, in welchen beim Abschluss der Versicherung die Geistesstörung verkannt und dieselbe erst nachher constatirt ist, als solche betrachtet werden müssen, die durch zufällige Krankheiten herbeigeführt sind, — sofern die Geistesstörung als Ursache des Selbstmords durch ärztliches, motivirtes Gutachten erwiesen ist, wobei die Ergebnisse der Obduction unter Umständen von erheblichem Werthe und genügender Beweiskraft sein können.

Für diesen Nachweis mag das übereinstimmende Gutachten zweier Aerzte postulirt werden. Bei Abstimmigkeit der Meinungen bleibt der gerichtliche Weg offen, jedoch lediglich Zwecks Ermittelung der beim Abschluss der Versicherung vorhanden gewesenen Geistes- oder Gemüthsstörung.

II. Psychiatrische Section der Naturforscher-Versammlung zu Dresden.

Herr Hofrath Dr. Lessing führte am 18. Semptember die Mitglieder der Section für Psychiatrie ein, indem er gleichzeitig zu einer Excursion nach der von ihm geleiteten Irrenanstalt Sonnenstein bei Pirna einlud und einige kurze Notizen über die Anstalt vertheilte.

Sitzung vom 19. September. Vorsitzender Herr Geh. Med.-Rath Dr. Flemming. Der Vorsitzende bringt einen Antrag der Königl. Sächs. Staatsregierung zur Sprache, die psychiatrische Section wolle einige Fragen in Erwägung ziehen, die sich auf die zweckmässige Einrichtung und Förderung des psychiatrischen Unterrichts an der Universität Leipzig beziehen. Es wird eine Extrasitzung am Nachmittage dafür anberaumt. Hierauf hält

Herr Meschede (Schwetz) einen Vortrag über „Heterotopie grauer Hirnsubstanz im kleinen Gehirn“; er fand dieselbe in dem Cerebellum einer epileptischen Geisteskranken in der Markssubstanz der einen Hemisphäre. Die eingelagerte graue Substanz zeigte bei mikroskopischer Untersuchung die Elemente der Corticalsubstanz der Windungen des Kleinhirns. Die Epilepsie war im 11., ausgebildete Geistesverwirrung im 23. Lebensjahre der Kranken aufgetreten.

Herr Jensen (Allenberg) spricht über „Doppelwahrnehmungen in der gesunden, wie in der kranken Psyche“. Er versteht unter Doppelwahrnehmung die bekannte, auch bei dem Gesunden vorkommende Erscheinung, dass zuweilen, meist nur vorübergehend, die Empfindung entsteht, als habe man diese oder jene Situation genau so, wie sie gegenwärtig grade vorliegt, bereits früher einmal erlebt. Die Erklärung der Erscheinung sieht er darin, dass im Grosshirn, bedingt durch momentane Incongruenz der Functionirung beider Hemisphären, Doppelwahrnehmungen zu Stande kommen, von denen die schwächere, abgeblasste mit einer reproducirten Erinnerungsvorstellung verwechselt wird. Diese Auffassung wird an mehreren Krankengeschichten erläutert, welche zugleich zeigen sollen, dass die betreffende Erscheinung ein nicht unwichtiges Symptom bei gewissen psychischen Erkrankungen darstellt, und die Kenntniss desselben dazu dienen kann, manche bis jetzt noch ziemlich unerklärten Klagen der Kranken verständlich zu machen.

Herr Körpe (Halle) demonstriert Injectionspräparate der Rinde des Grosshirns, in denen die Gefäße in den Schichten, welche Gehirnzellen enthalten, variroös erweitert und korkzieherartig geschlängelt sind; die Kranken litten an Dementia paralytica, wahrscheinlich in Folge von Syphilis. Die Adhärenz der Pia mater an die Rindenschicht wird hierzu in Beziehung gesetzt. In zwei anderen Fällen (Mutter und Kind) zeigten ausschliesslich die Gefäße der Marksubstanz die erwähnte Beschaffenheit; die Mutter litt an Dementia paralytica, das Kind wurde todt geboren. — Der Vortragende legt zur Vergleichung Injectionspräparate von Herrn Prof. Thiersch vor. —

Ausserordentliche Sitzung zur Berathung des oben erwähnten Antrages der K. Sächs. Staatsregierung.*.) Herr Dr. Guntz jun. legte einige Fragen vor, deren Beantwortung seitens der Versammlung von der Regierung gewünscht werde; diese Fragen wurden von der Versammlung modifizirt und dahin formulirt:

1. Ob der Lehrstuhl für Psychiatrie mit einer anderen Klinik verbunden werden könnte.
2. Ob ein Klinisches Asyl nach den Vorschlägen Griesinger's (in dessen Archiv I. 1.) einzurichten sei.

Nach einigen wenigen Bemerkungen und ohne dass eine eigentliche Discussion stattfand, beschloss die Versammlung, beide Fragen einfach zu verneinen.

Sitzung vom 21. September. Vorsitzender Herr Dr. Dick (Klingenthal). Herr Prof. Jessen hält einen Vortrag „über die Functionen des kleinen Gehirns“. Redner verlegt den Sitz des Gemüthes, der Affekte und Leidenschaften in das kleine Gehirn; er verweist dabei auf eine später zu veröffentlichte Abhandlung.

Herr Dr. O. Müller (Blankenburg) spricht „über die Einheit der Psyche vom Standpunkte der Statistik“, indem er dabei die aus dem Werke von Guerry (A. M. Guerry, la statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique de la France. Paris. Baillière 1864.) sich ergebenden Resultate zu Grunde legt und bedauert, dass für Deutschland eine ähnliche Arbeit nicht existire. Aus den Resultaten der Statistik folge unzweifelhaft, dass eine absolute Willensfreiheit nicht angenommen werden könne.

Herr Dr. Hauptmann legt mikroskopische mit Carmin behandelte Präparate aus der Hirnrinde eines Paralytikers vor, welche ein exquisit schwammartiges Gewebe darstellen, wobei lakanäre Räume von rundlichen Balken begrenzt werden. In Betreff der Deutung dieses Befundes glaubt Herr Dr. Westphal au stark erweiterte perivasculäre Räume (His) denken zu müssen.

Sitzung vom 22. September. Vorsitzender Herr Hofrath Professor Dr. Solbrig. Herr Geh. Med.-Rath Dr. Flemming spricht „über eine dringende Aufgabe des klinisch-psychiatrischen Unterrichts“, womit die forensische Seite des letzteren gemeint ist.

Herr Dr. Voppe (Colditz) lenkt die Aufmerksamkeit der Section auf die

*) Wie es sich in diesem angeblichen Antrage der Sächs. Regierung verhielt, darüber ist der Schluss des Berichtes p. 742 zu vergleichen.

Mittel zur Erlangung eines guten Wartpersonals und wird folgender von ihm formulirter Antrag einstimmig angenommen: „die psychiatrische Section hält dafür, dass die Errichtung von Pensionskassen unter Beihilfe und Aufsicht des Staates ein werthvolles Mittel sei, geeignete Wärter dem Irrenwärtdienst zu gewinnen und zu erhalten.“

Sitzung vom 23. September. Herr Sanitätrath Dr. Laehr spricht über „einige Reformvorschläge auf dem Gebiete der Irrenpflege“ und wendet sich von den bereits früher von ihm geltend gemachten Gesichtspunkten aus gegen Griesinger's Vorschläge. Er wünscht die Zustimmung der Versammlung zu folgenden Sätzen: 1. Ist wie bisher darauf hinzuwirken, dass der Neubau einer Irrenanstalt sowohl die acuten als chronischen Formen der psychischen Krankheiten umfasst und den Charakter einer sogenannten gemischten Anstalt behält? 2. Ist wie bisher darauf hinzuwirken, dass neu zu erbauende Irrenanstalten ausserhalb der Städte angelegt werden? 3. Ist wie bisher darauf hinzuwirken, dass die dirigirenden Aerzte der Irrenkrankenanstalten wie bisher auch die Verantwortlichkeit übernehmen und zu diesem Zwecke auf dem Anstaltsterrain selbst wohnen? — Die Versammlung spricht ihre Zustimmung zu diesen Sätzen aus.

Herr Dr. O. Müller (Blankenburg) hält einen Vortrag „über gynäkologische Erfahrungen auf dem Gebiete der Psychoneurosen.“ Nach den Erfahrungen des Vortragenden wirkt ein örtliches Leiden des Sexualapparates theils durch Säfieverlust (z. B. Caterrh der Vagina) theils durch krankhafte Erregung des Nervensystems und kann so zu psychischen Erkrankungen disponiren; meist kommen hierbei Zustände hysterisch melancholischer Verstimmung vor.

Herr Prof. Goltz (Königsberg) wiederholt auf ein an ihn gestelltes Ersuchen der Section seinen in der Section für Anatomie und Physiologie gehaltenen Vortrag über das Verhalten von Fröschen, denen das Grosshirn entfernt worden.

Sitzung vom 24. September. Vorsitzender Herr Sanitätsrath Dr. Laehr (Schweizerhof). Im Anschluss an eine von Herrn Dr. Beck (Erlangen) zur Discussion gebrachte These vereinigt sich die Versammlung in der Ansicht, dass besondere Gebäude oder Abtheilungen für Convalescenten nicht erforderlich seien, ferner, dass betreffs der Fürsorge für Sieche deren Uebersiedlung in nahe Irren-Siechenanstalten, resp. Siechenabtheilungen allgemeiner Siechenhäuser das Zweckmässigste sei. Die von Herrn Dr. Fränkel (Dessau) gestellte Frage, „ob selbständige Irren-Siechenanstalten oder Abtheilungen für irre Sieche an allgemeinen Siechenhäusern vorzuziehen seien“, sei nach den localen Verhältnissen zu entscheiden.

Dies die äussere Geschichte der psychiatrischen Section der Naturforscherversammlung. Wie aber eine jede solche Versammlung hatte auch diese zugleich ihre innere Geschichte und leider eine recht traurige. Zunächst stellte es sich alsbald heraus, dass der angebliche Antrag der Königl. Sächs. Staatsregierung (s. oben p. 740 u. 741) gar nicht existirte, sondern dass die betreffenden Anträge, welche die Versammlung selbst noch modifirte, von Herrn Günz auf die blosse mündliche Anregung eines Sächsischen Ministerial-

rathes hin — bei Gelegenheit einer abendlichen Zusammenkunft der Mitglieder der Naturforscherversammlung in einem Vergnügungslocale — formulirt waren. Trotzdem gelang es einigen energisch darauf hinweisenden Mitgliedern nicht, eine entsprechende berichtigende Erklärung seitens des betreffenden Vorsitzenden zu erhalten, so dass dieselben gleich nach der Sitzung vom 21. eine Berichtigung für das Tageblatt aufzusetzen für nöthig hielten, welche von den Herren Professor Rienecker (Würzburg), Professor Leidesdorf (Wien), Dr. Westphal (Berlin) und Dr. Mendel (Pankow) unterzeichnet wurde. Diese Berichtigung gelangte durch einen zufälligen äusseren Umstand zu spät an die Redaction des Tageblattes, so dass sie erst in der Nummer 17 desselben erscheinen konnte. Inzwischen war seitens des Büreaus der Section selbst eine „Berichtigung“ in das Tageblatt eingerückt, die man den Mitgliedern, welche die Sache zur Sprache gebracht, in der Sitzung selbst zu geben versagt hatte — gewiss ein Verfahren, das als ein nicht zu rechtfertigendes bezeichnet werden muss; noch weniger zu entschuldigen aber ist es, wenn man später der darüber stattfindenden Interpellation gegenüber von einem „Formfehler“ und „Lapsus calami“ zu sprechen wagte.

Die Bedeutung der ganzen Sache lag darin, dass, wie bekannt, die Sächs. Regierung in Leipzig ein klinisches Asyl nach Griesinger's Ideen zu errichten beabsichtigte und dass also die Folge der Beantwortung eines Antrages der Staatsregierung über die Frage (2) — ob ein Asyl nach Griesinger's Vorschlägen einzurichten sei — möglicherweise von ganz anderer Bedeutung sein konnte, als der privatim in dieser Beziehung geäusserte Wunsch eines Ministerialrathes, welchen mehrere wissenschaftliche Gegner Griesinger's im geselligen Abend-Verkehr von ihren Ueberzeugungen zu unterhalten Gelegenheit gehabt hatten. Die Gegner Griesinger's schienen aber eine solche Unterscheidung für ganz irrelevant zu halten, bis dann doch zum Erstaunen die „Berichtigung“ erfolgte, welche man in den Sitzungen selbst nicht gegeben hatte.

Als traurig müssen wir es ferner bezeichnen, dass man mit einer gewissen Hast kaum die Zeit abwarten zu können schien, gegen die Vorschläge Griesinger's zu Felde zu ziehen, von dem Jedermann, bevor er zur Versammlung kam, wusste, dass er schwer krank, vielleicht an der Grenze seines Daseins angelangt, darnieder lag und sich zu vertheidigen unfähig war; aber man that als ob das Wohl und Wehe der Psychiatrie von dieser Discussion abhinge und von welcher Discussion! — Taktvoll war ein solches Verfahren jedenfalls nicht und in diesem Augenblicke selbst durch den reinsten Eifer für die vermeintliche gute Sache nicht zu entschuldigen.

Jeder Unbefangene, der die Sachlage kannte, musste nothwendig den Eindruck davon tragen, dass es sich hier um Personen und nicht um Sachen gehandelt habe, und dies konnte wahrlich der Sache, welcher gedient werden sollte, nicht zum Vorteil gereichen. Wenn von andrer Seite die allgemeine „Harmonie“ betont wird, welche unter der Mehrzahl der anwesenden Irrenärzte über die betreffenden Fragen herrschte und wenn man, darauf gestützt, die Dinge so darstellt, als handelte es sich hier um abgethanen Dinge, über die es sich kaum lohne, weiter zu reden, so ist dies im günstigsten Falle — falls nämlich diese Uebereinstimmung nicht bloss gegen die Person gerichtet

war — nichts als eine Selbstdäuschung, die durch die Macht der Thatsachen bald zerstört werden dürfte. Schon die folgenden Verhandlungen Schweizer Irrenärzte enthalten Andeutungen dafür.

III. Verhandlungen des Vereins Schweizer Irrenärzte im September 1868.

Der Verein Schweizer Irrenärzte hat beschlossen, seine Verhandlungen auch in dem Griesinger'schen Archive zu veröffentlichen. Da uns ein Referat über die Verhandlungen der diesjährigen Versammlung von dem Herrn Aktuar noch nicht zugegangen ist, so theilen wir hier vorläufig wenigstens die Beschlüsse mit, wie sie in authentischer Weise von dem Blatte „der Bund“ veröffentlicht sind.

1. Der Verein schweizerischer Irrenärzte spricht sich in seiner Jahresversammlung vom 10. und 11. September in Rheinau einstimmig für gänzliche Beseitigung der mechanischen Zwangsmittel aus den schweizerischen Irrenanstalten aus.

Zu dem Zwecke halten sich seine Mitglieder für verpflichtet, in ihrem Canton dahin zu wirken, dass:

- a) jeder Geisteskranke, welcher der Staatsfürsorge bedürftig ist, sofort die für seinen Zustand geeignete Behandlung und Verpflegung finden kann.
- b) das Wartpersonal nach Quantität und Qualität besser und dadurch eine konsequente und stetige Aufsicht bei Tag und Nacht ermöglicht werde;
- c) dass in allen Anstalten für eine hinreichende Anzahl von Einzelzimmern gesorgt werde.

2. Den Anstalten sollen sich überall agricole Colonien und die sogenannte familiale und private Verpflegung — je nach den lokalen Verhältnissen organisiert und eingerichtet — anreihen.

3. Der Besuch der Psychiatrischen Clinik ist für die Schweizerischen Studirenden der Medizin obligatorisch zu erklären und im Staatsexamen über Psychiatrie zu prüfen.

4. Candidaten der Medizin und Aerzten ist behufs ihrer weiteren Ausbildung der Zutritt und längere Aufenthalt in öffentlichen Irrenanstalten von den Staatsbehörden zu gestatten und möglichst zu erleichtern.

IV. Jahresversammlung der Medico-Psychological Association zu London.

Am 4. August d. J. hielt die Vereinigung britischer Irrenärzte ihre Jahressitzung in London. In der wie gewöhnlich zunächst stattfindenden Vormittagssitzung machte der abtretende Vorsitzende, Dr. Lockhart Robertson, Mittheilungen über die Besoldungsverhältnisse der Anstaltsdirektoren und über die zur Verbesserung gethanen Schritte, so wie über einige äusserliche die Versammlung betreffende Verhältnisse. Dem Herkommen gemäss hielt darauf der gegenwärtige Vorsitzende, Herr Sankey, eine Ansprache (die soge-

nannte „Address“), in welcher er einige allgemeine das Irrenwesen betreffende Fragen behandelte. Er rügte unter Anderem, dass in Folge der jeder einzelnen Grafschaft über ihre Asyle zustehende Macht sowohl Kranke als Aerzte häufigen Ungelegenheiten und Härten ausgesetzt seien und dass dadurch namentlich das Aufsteigen der Aerzte von unbedeutenderen Stellungen an kleineren Asylen zu den wichtigeren Posten an grossen Anstalten gehemmt werde. Ferner wies er auf die Unzulänglichkeiten hin, welche das Eingreifen des committee of visitors mit sich bringe, — ein Uebelstand, den in den einzelnen Fällen oft auch die Commissioners in Lunacy nicht gut zu machen und zu beseitigen im Stande wären. Dann wird die traurige Stellung der Aerzte in ihrer Eigenschaft als Sachverständige vor Gericht geschildert, wobei der Redner namentlich die Cross-examination der ärztlichen Sachverständigen abgeschafft wissen will, da die Wahrheit dadurch gewöhnlich mehr verdunkelt als aufgeklärt würde und der ganze Act der Cross-examination, wie bekannt, nichts als eine Art Ueberlistung (trickery) sei. Schliesslich wird dringend die Ausbildung der Studierenden in der Psychiatrie als obligatorisch gefordert, obwohl es jetzt Mode sei, gegen alle Specialitäten loszuziehen. Die vom Vortragenden für seine Forderung angeführten Gründe sind die auch in Deutschland oft genug wiederholten. —

Die Versammlung beschloss nach dieser mit Beifall aufgenommenen Anrede ihres Vorsitzenden die nächste Jahresversammlung in York abzuhalten; zum Vorsitzenden für das nächste Jahr wurde Prof. Laycock gewählt, die Redaction des Journal of Mental Science bleibt in den Händen von Dr. Robertson und Dr. Maudsley. Anderweitige Interna über den Modus der Präsidentenwahl u. s. w. bildeten den Schluss der Vormittagssitzung.

Die Nachmittagssitzung ward hauptsächlich durch eine Rede von Prof. Laycock ausgefüllt, an welche sich eine kurze Besprechung knüpfte. Er lenkte die Aufmerksamkeit auf die unter den englischen Gesetzgebern und Richtern, selbst den vorzüglichsten, verbreiteten gänzlich irrthümlichen Ansichten über die Geisteskrankheiten und ihr Verhältniss zu gewissen Verbrechen und beantragte ein Comité zu ernennen mit der Befugniss die nöthigen Schritte zu thun, um eine vollständige Untersuchung seitens der Regierung sicher zu stellen über die Beziehungen der Medicinischen Wissenschaft zu der Anwendung der Gesetze in Betreff aller geisteskranken oder geistesschwachen Personen, in der Absicht, alle praktisch möglichen Verbesserungen durchzuführen. Die Versammlung nahm diesen Antrag einstimmig an und ernannte zu Mitgliedern des Comité's die Herren Prof. Laycock Dr. Rhys Williams, Dr. Christie, Dr. Sankey, Dr. Robertson und Dr. Maudsley.
